



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 4 | 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

7. März 2017

Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung „Qualifizierungskolleg“ der Hochschule Mainz vom 02.03.2017

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7, 74 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) wird nach Beschlussfassung des Senats der Hochschule Mainz vom 25. Januar 2017 und mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Mainz vom 2. Februar 2017 folgende Satzung der wissenschaftlichen Einrichtung „Qualifizierungskolleg“ der Hochschule Mainz erlassen.

§ 1 Rechtsstellung

Das Qualifizierungskolleg wird als wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Mainz unter Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gem. § 90 HochSchG errichtet.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgabenfeldern des Qualifizierungskollegs gehören allgemein Maßnahmen zur Personalentwicklung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dazu gehören insbesondere Qualifizierungsangebote für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung in Lehre und Forschung sowie Angebote zum Erwerb von Zusatzqualifikationen.
- (2) Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Qualifizierungskollegs ist Dienstaufgabe für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten.

§ 3 Leitung

- (1) Das Qualifizierungskolleg wird geleitet von einer Vizepräsidentin, einem Vizepräsidenten oder von einer Professorin, einem Professor der Hochschule Mainz. Die Leiterin oder der Leiter werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Hochschule Mainz für vier Jahre bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter
 - vertritt das Qualifizierungskolleg nach innen,
 - gewährleistet die Koordinierung zwischen den Fachbereichen, der Verwaltung und der Hochschulleitung,
 - entscheidet über den Einsatz der dem Qualifizierungskolleg zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - entscheidet über die dem Qualifizierungskolleg zugeordneten Mittel.

§ 4 Beirat

Die Leitung des Qualifizierungskollegs wird von einem Beirat unterstützt und beraten. Diesem Gremium gehören die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche an. Der Beirat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die dauerhafte Finanzierung der externen Referenten oder Referentinnen zur Durchführung von Seminaren und Coachingangeboten erfolgt aus zentralen Mitteln der Hochschule.

- (2) Die Fachbereiche stellen zusätzlich zu den Weiterbildungsangeboten der externen Referenten bzw. Referentinnen Know How/Input und weitere Veranstaltungsangebote, insbesondere auch zu fachbereichsspezifischen Themen, zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 02.03.2017

Prof. Dr.-Ing. Gerhard Muth
Präsident der Hochschule Mainz